

Wiesbaden, 04.03.2019

Stellungnahme zum NEP Strom 2030 (2019)

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen möchte sich an dem Konsultationsverfahren zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) mit der folgenden Stellungnahme beteiligen.

1. Drehstromvorhaben „P43“ und „P43mod“

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auch der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 neben dem bereits seit dem Jahr 2013 im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben „P43“ (Mecklar-Grafenrheinfeld) weiterhin die Variante „P43mod“ mit einem alternativen Endpunkt dieses Vorhabens in Urberach beinhaltet. Diese Variante geht ausschließlich auf die politische Verständigung der damaligen Parteivorsitzenden von CDU, SPD und CSU vom 1. Juli 2015 zurück, wonach die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber nach Lösungen suchen sollten, um den Netzknotenpunkt Grafenrheinfeld zu entlasten.

Seitdem im Oktober 2015 der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2025 vorgestellt wurde, sind beide Varianten in allen darauf folgenden Netzentwicklungsplänen enthalten, ohne dass seither eine Entscheidung getroffen wurde. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Variante „P43mod“ bereits im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (2017) als klar nachteilig gegenüber der Ursprungsvariante bewertet. Im Vorfeld des zweiten Entwurfs vom Mai 2017 hatte die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert, eigene Netzanalysen für die Varianten „P43“ und „P43mod“ sowie „P44“ und „P44mod“ durchzuführen. Diese Netzanalysen kamen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass sich die Nachteilhaftigkeit der Varianten „P43mod“ und „P44mod“ noch deutlicher zeigt, als dies bis dahin abgeschätzt werden konnte.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen und seither unveränderten Sachlage verweisen die Übertragungsnetzbetreiber in dem nun vorliegenden Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) zu Recht auf die Ergebnisse ihrer bereits im Mai 2017 vorgelegten Netzanalysen.

Aus den nachstehenden Gründen erfüllen die Planungen des Vorhabens „P43mod“ nicht die gesetzlichen Anforderungen an einen bedarfsgerechten Netzausbau:

Bei einer Realisierung der Variante „P43mod“ würden in dem bestehenden Drehstromnetz in südlicher Richtung ab dem Endpunkt in Urberach bis nach Daxlanden in Baden-Württemberg „Netzengpässe jenseits eines tolerierbaren Bereichs“ auftreten. Im Zieljahr 2030 werden sämtliche Potentiale zur Optimierung bzw. Verstärkung der bestehenden Netzinfrastruktur in Nord-Süd-Richtung ab Urberach durch weitere, im Netzentwicklungsplan vorgesehene Maßnahmen wie etwa „P307“ und „P309“ sowie das bereits im Bundesbedarfsplan enthaltene Vorhaben Nr. 19 (Urberach-Daxlanden) ausgeschöpft sein. Auch diese Maßnahmen können die durch eine Realisierung von „P43mod“ ausgelösten Netzengpässe nicht bewältigen. Damit würde „P43mod“ zwangsläufig zusätzlichen Netzausbaubedarf auf 140 km Länge in Richtung Daxlanden auslösen, der zudem vollständig in einer neuen Trasse realisiert werden müsste und damit erhebliche zusätzliche räumliche Belastungen auslösen würde.

Die Findung eines Trassenkorridors, der im dicht besiedelten südhessischen Raum den Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung des im Änderungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplans Hessen entspricht, dürfte zudem kaum möglich sein.

Auch auf der bereits bestehenden Leitung Vieselbach – Mecklar käme es auf einer Länge von 135 km zu „erheblichen Überlastungen“, die durch die ohnehin vorgesehene Verstärkungsmaßnahme „P37“ keinesfalls aufgefangen werden könnten. Auch zwischen diesen beiden Netzverknüpfungspunkten würde durch eine Realisierung von „P43mod“ ein zusätzlicher Netzausbaubedarf ausgelöst. Da die bereits bestehenden Masten nicht für einen zusätzlichen, dritten Stromkreis ausgelegt sind, würde dies den Bau einer zusätzlichen Mastreihe bedeuten.

In Summe würde „P43mod“ einen erheblichen zusätzlichen Netzausbaubedarf auslösen. Da die Übertragungsnetzbetreiber die Überlastungen von Urberach in Richtung Daxlanden und zwischen Vieselbach und Mecklar nur beispielhaft erwähnen, kann keinesfalls ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren Überlastungen durch „P43mod“ kommen wird.

Zwar kommen die Übertragungsnetzbetreiber auch zu dem Ergebnis, dass bei einer Realisierung von „P43mod“ die Vorhaben „P300“, „P330“, „P332“, „P 316“ sowie „P161“ entfallen könnten. Bei den Vorhaben „P300“, „P330“, „P332“ handelt es sich um Netzverstärkungsmaßnahmen zwischen Grafenrheinfeld und Höpfingen.

Da die Masten dieser Leitung allerdings bereits darauf ausgelegt sind, zusätzliche Stromkreise aufzunehmen, würde eine Realisierung dieser Vorhaben keine erheblichen räumlichen Auswirkungen wie etwa Masterrhöhungen, geschweige denn den Bau einer neuen Trasse zur Folge haben. Faktisch kann auch nicht davon gesprochen werden, dass „P161“ tatsächlich entfallen würde, da die Maßnahme „M91“ (Großkrotzenburg-Urberach) durch die von P43mod vorgesehene Verbindung zwischen Dipperz und Urberach schlicht ersetzt würde.

Insgesamt ist die Variante „P43mod“ durch den zusätzlich ausgelösten Netzausbaubedarf in neuen Trassen auch unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips deutlich nachteilig. Völlig zutreffend führen die Übertragungsnetzbetreiber daher nach wie vor aus, dass die Vorteile einer Realisierung von „P43mod“ deren Nachteile keinesfalls überwiegen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit „P43“ eine mehrfach von der Bundesnetzagentur und dem Bundesgesetzgeber bestätigte Trassenvariante zur Verfügung steht, die gegenüber der Variante „P43mod“ eine deutlich kosteneffizientere und damit wirtschaftlichere Lösung im dreistelligen Millionenbereich darstellt.

Auch eine Realisierung einer der Varianten von „P44mod“ würde nach den Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber zu Überlastungen auf der Bestandsleitung Vieselbach-Mecklar führen und, ebenso wie „P43mod“, dort einen zusätzlichen Netzausbaubedarf auslösen.

Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin völlig unverständlich, dass die Bundesnetzagentur unter Verweis auf eine eigene, abweichende Methodik von einer Gleichwertigkeit der Varianten „P43“ und „P43mod“ sowie „P44“ und „P44mod“ ausgeht.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird daher unter keinen Umständen akzeptieren, dass die ausschließlich politisch motivierte Variante „P43mod“ bestätigt wird und im Zuge der turnusmäßigen Novellierung auch Eingang in das Bundesbedarfsplangesetz findet. Wir möchten die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich ermuntern, auch weiterhin in aller Deutlichkeit auf die klare Vorzugswürdigkeit der Ursprungsvariante „P43“ mit einem Endpunkt in Grafenheinfeld hinzuweisen.

2. Gleichstromvorhaben „DC 21“, „DC 23“, „DC 25“

Der Netzentwicklungsplan identifiziert für das Zieljahr 2030 im Referenzszenario B den Bedarf zusätzlicher HGÜ-Verbindungen mit einer Leistung von 4 GW zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten von den norddeutschen Küstenländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen („DC 21“, „DC 25“). Mit dem schon im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben „DC1“ sieht der Netzentwicklungsplan in Nordrhein-Westfalen Ausspeisekapazitäten von insgesamt 6 GW an den Standorten Osterath, Uentrop und Polsum vor.

Gleichzeitig wird Bedarf für eine zusätzliche HGÜ-Verbindung mit einer Leistung von 2 GW nach Baden-Württemberg mit einem Ausspeisepunkt in Altbach gesehen, der geographisch sehr nahe an dem Ausspeisepunkt des SuedLink-Vorhabens „Brunsbüttel-Großgartach“ liegt.

Gegenwärtig befindet sich eine Novelle des Energieleitungsbaurechts im Gesetzgebungsverfahren. Nach der darin vorgesehen Änderung des § 18 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) besteht die Möglichkeit, Leerrohre in das Planfeststellungsverfahren von HGÜ-Vorhaben zu integrieren, wenn damit zu rechnen ist, dass diese innerhalb von 15 Jahren nach Abschluss der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. Diese Regelung würde es ermöglichen, zusätzliche HGÜ-Verbindungen raumverträglich durch die Erweiterung von bereits bestehenden Erdkabelkorridoren zu realisieren. Es ist absehbar, dass diese Regelung Gesetzeskraft erlangen wird.

Aus Sicht des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sollten die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit der Erhöhung von Übertragungskapazitäten durch die Einbeziehung von Leerrohren stärker berücksichtigen. Somit wäre es möglich, eine gemeinsame Leitungsführung der in Nordrhein-Westfalen endenden Gleichstromvorhaben „DC 21“ und „DC 25“ mit dem Vorhaben „DC 1“ innerhalb des HGÜ-Korridors A-Nord zu erreichen. Gleichmaßen würde eine solche Vorgehensweise es ermöglichen, das Vorhaben „DC 23“ zu dem geographisch sehr nahe bei Großgartach liegenden Endpunkt Altbach innerhalb des HGÜ-Korridors C (SuedLink) zu führen.

Wir fordern die Übertragungsnetzbetreiber auf, den Netzentwicklungsplan hinsichtlich der zusätzlichen Gleichstromvorhaben zu überarbeiten und eine raumsparende Planung zu ermöglichen, indem auf die bereits in der Bundesfachplanung befindlichen HGÜ-Korridore zurückgegriffen wird.